

**Siebzehnte Satzung zur Änderung der  
Beitragssatzung der Studierendenschaft  
der Universität zu Lübeck  
Vom 30. März 2023**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: 20.04.2023, S. 15*

*Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 30.03.2023*

Aufgrund des § 74 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlaments vom 30. März 2023 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 30. März 2023 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Beitragssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck vom 9. Januar 2012 (NBl. MWV Schl.-H. S. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Oktober 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 75), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Jede Studierende und jeder Studierende hat für das Wintersemester 2023/24 einen Beitrag in Höhe von 209,20 € zu entrichten. Darin enthalten sind ein Beitrag für das regionale Semesterticket in Höhe von 52,20 €, für das landesweite Semesterticket in Höhe von 142,00 €, ein Beitrag zur Förderung des Studierendensports in Höhe von 5,00 € und ein Beitrag in Höhe von 10,00 € für die Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft. Die Studierendenschaft steht in Verhandlungen mit dem Theater Lübeck über solidarfinanzierte Theaterbesuche, um Studierenden kostenlose Besuche zu ermöglichen. Im Falle einer Vertragsunterzeichnung aller beteiligten Parteien bis zum 31. Mai 2023, wird ein neuer Beitrag für die kostenfreie Nutzung des Theater Lübecks in Höhe von 3,00 € eingeführt und der zu entrichtende Beitrag für das Wintersemester 2023/24 auf 212,20 € erhöht.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Der Beitrag für das regionale und landesweite Semesterticket kann Studierenden erstattet werden, die ihren Semesterticketbeitrag an einer anderen schleswig-holsteinischen Hochschule an die dortige Studierendenschaft entrichten.“

- b) Die bisherigen Absätze 6 bis 11 werden Absätze 7 bis 13.
- c) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „Absätze 3, 4 oder 5“ durch die Angabe „Absätze 3, 4, 5 oder 6“ ersetzt.
- d) In Absatz 9 wird die Angabe „Absätze 3, 4 oder 5“ durch die Angabe „Absätze 3, 4, 5 oder 6“ ersetzt.
- e) In Absatz 10 Satz 1 wird die Angabe „Absätze 3, 4 oder 5“ durch die Angabe „Absätze 3, 4, 5 oder 6“ ersetzt.
- f) In Absatz 12 Satz 2 wird die Angabe „Absätze 2 bis 10“ durch die Angabe „Absätze 2 bis 11“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 30. März 2023

*Florian Marwitz*

Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses  
der Universität zu Lübeck